



**Einladung  
zur ordentlichen Hauptversammlung 2024  
(virtuelle Hauptversammlung)**

**Avemio AG  
Frankfurt**

WKN: A2LQ1P

ISIN: DE000A2LQ1P6

**am Donnerstag, den 29. August 2024**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung der Avemio AG am

**Donnerstag, den 29. August 2024, um 14:00 Uhr (MESZ)**

ein.

Die Hauptversammlung wird auf Grundlage von § 118a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) i.V.m. Absatz 21.3 der Satzung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung abgehalten.

Die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung für angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte erfolgt über ein internet-basiertes passwortgeschütztes HV-Aktionärportal. Dieses kann über einen Link auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)

erreicht werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zu den weiteren hauptversammlungsbezogenen Rechten der Aktionäre im Anschluss an die Tagesordnung

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über elektronische Briefwahl oder Vollmachterteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Einzelheiten zur Anmeldung, zur elektronischen Zuschaltung zur virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung der Rechte der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten sind im Abschnitt „Weitere Angaben und Hinweise“ am Ende dieser Einladung erläutert.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Frankfurter Büro der Avemio AG, Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

## I.

### Tagesordnung und Beschlussvorschläge

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Avemio AG für das Geschäftsjahr 2023, des zusammengefassten Lageberichts für die Avemio AG und den Avemio-Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Räumen der Geschäftsadresse der Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und sind auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://avemio.com/>) unter dem Link „Hauptversammlung 2024“ veröffentlicht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Dem entsprechend ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung erforderlich.

**2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Wahl des Abschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RGW CONTENT Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wiesbaden

- a) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowie
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2024

zu wählen.

**5. Verlegung des Firmensitzes von Frankfurt am Main nach Wiesbaden sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Sitz der Gesellschaft ist nach Absatz 1.2 der Satzung Frankfurt am Main. Vor dem Hintergrund der Zusammenfassung mit der Teltec-Gruppe und der verfolgten Wachstumsstrategie soll der Sitz der

Gesellschaft nach Wiesbaden verlegt werden. Eine Zusammenlegung von Geschäftsadresse und Satzungssitz wird schon zur Vermeidung von Verwirrungen für erforderlich gehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

**a) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft wird von Frankfurt am Main nach Wiesbaden verlegt.

**b) Änderung von Absatz 1.2 der Satzung**

Absatz 1.2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.“

**6. Schaffung eines bedingten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm aufzulegen und künftig ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung flexibel auf Finanzierungserfordernisse reagieren und die Finanzausstattung unter Nutzung aller sinnvoller Finanzierungsinstrumente bei Bedarf kurzfristig stärken zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines Bedingten Kapitals in Höhe von insgesamt 60 % des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024 I**

Zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Options- und Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen wird eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 1.916.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.916.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (Bedingtes Kapital 2024 I) beschlossen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten (Kreis der Bezugsberechtigten) aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen (Zweck der bedingten Kapitalerhöhung).

Die Ausgabe der neuen Aktien im Falle der Ausgabe an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten zu dem entsprechend festzusetzenden Options- bzw. Wandlungspreis. Dieser Preis beträgt

- bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, wenn der Vorstand nicht einen höheren Bezugspreis festsetzt;

- bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG 100% des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.

Die Festsetzung des Preises erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

## **b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024 II**

### **i) Zweck und Volumen**

Zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege eines Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung über die Schaffung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms gemäß § 192 2 Nr. 3 AktG wird das Kapital der Gesellschaft um weitere bis zu 383.215,00 Euro eingeteilt in bis zu 383.215 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 II).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen.

### **ii) Begünstigter Personenkreis und Aufteilung**

Die Aktienoptionen werden ausschließlich und wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Begünstigten verteilt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| - Vorstand Avemio AG                                  | bis zu 38.321 Optionen  |
| - Geschäftsführer und Vorstände Tochtergesellschaften | bis zu 38.321 Optionen  |
| - Mitarbeiter Konzern                                 | bis zu 306.572 Optionen |

Die spezifische Verteilung der Aktienoptionen innerhalb der einzelnen Gruppen der Mitarbeiter entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Berechtigten erhalten stets nur Bezugsrechte als Angehörige einer Personengruppe; Doppelbezüge sind nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen.

### **iii) Ausgabezeitraum und Laufzeit**

Die Zuteilung der Aktienoptionen erfolgt in vier jährlichen Tranchen in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils vier Wochen nach Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

Die spezifische Zu- und Verteilung der Aktienoptionen auf die Laufzeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit die Zuteilung nicht Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Die Zuteilung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft obliegt dem Aufsichtsrat.

#### **iv) Inhalt der Aktienoption**

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer nennbetragslosen Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft gegen Zahlung des unter nachstehendem lit. vi)) bestimmten Ausgabebetrag / Bezugspreises.

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden. Der Erwerb eigener Aktien zur alternativen Erfüllung des Bezugsrechts muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen; eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist durch diesen Beschluss nicht erteilt.

#### **v) Wartezeit, Ausübungsfrist und -sperrfristen, Laufzeit**

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ab dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden.

Nach Ablauf der Wartezeit können sämtliche Aktienoptionen – sofern das Erfolgsziel gemäß nachstehendem lit. vii) erreicht ist, außerhalb der Ausübungssperrfristen bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit nach diesem lit. v) jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- der Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 15. Januar;
- der Zeitraum vom 21. Kalendertag vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung;
- der Zeitraum von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien in einem Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden sowie
- der Zeitraum vom 15. Kalendertag vor der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen. Sofern der Vorstand betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Berechtigten betroffen sind, der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt 5 Jahre ab dem Datum ihrer Zuteilung.

**vi) Ausgabebetrag / Bezugspreis**

Der Ausgabebetrag / Bezugspreis beträgt 15,00 Euro je Aktie, mindestens aber 120 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten sechzig Börsenhandelstagen vor der jeweiligen jährlichen Beschlussfassung des Vorstands über die Zuteilung der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen sechzig Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden. Die Festsetzung des Preises erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

**vii) Erfolgsziel**

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung mindestens 20 Prozent über dem Ausgabebetrag / Bezugspreis der jeweiligen Tranche liegt („Erfolgsziel“).

**viii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz**

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt und der hierbei festgesetzte Ausgabe-, Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, oder eine Dividende in außergewöhnlicher Höhe ausschüttet („Superdividende“), ist der Vorstand, bzw. soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf eine solche wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Gesellschaft wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien erhöht sich das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; der Ausübungspreis je Aktie wird in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), bleiben das Bezugsrecht und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsrechtsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in dem gleichen Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert. Sofern eine

Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung der Aktienoption nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

**ix) Keine Übertragbarkeit; Verfall von Aktienoptionen**

Die Aktienoptionen werden als nicht übertragbare Aktienoptionen gewährt. Die Aktienoptionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Sämtliche nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos mit Ablauf der Laufzeit, d.h. nach fünf Jahren nach dem jeweiligen Ausgabetag. In den Fällen, in denen das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt beendet wird, sowie für den Fall, dass der Berechtigte nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen, an dem ein Unternehmen der Avemio Group mindestens mit 50,1 Prozent beteiligt ist, eingeht, können Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionen in den Optionsbedingungen vorgesehen werden.

**x) Sonstiges**

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.

**xi) Regelung weiterer Einzelheiten**

Die weiteren Einzelheiten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit es die Ausgabe von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Hinsichtlich der übrigen Bezugsberechtigten erfolgt die Festlegung der Einzelheiten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms, insbesondere die Bezugsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstandes betroffen sind, entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte, Regelungen bezüglich des Verfalls von Bezugsrechten im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Regelungen, die für außergewöhnliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit für Erträge aus der Ausübung von Bezugsrechten vorsehen sowie weitere Verfahrensregelungen.

Der Vorstand hat zu diesem *Punkt 6* der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG und für die Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als *Anlage* beigefügt ist.

## c) Änderung von Abschnitt 8 der Satzung

Abschnitt 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### *„8 Bedingtes Kapital*

*8.1 Das Grundkapital ist gemäß § 192 2 Nr.n. 1 und 2 AktG um bis zu 1.916.075,00 Euro eingeteilt in bis zu 1.916.075 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Options- und Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.*

*8.2 Das Grundkapital ist gemäß § 192 2 Nr. 3 AktG um weitere bis zu 383.215,00 Euro eingeteilt in bis zu 383.215 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024 II).*

*8.3 Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Bedingten Kapital anzupassen.“*

Der Vorstand hat zu diesem Punkt 6 der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als *Anlage* beigefügt ist.

## d) **Aufhebung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2023 und Beschluss eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- das am 29. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2023 aufzuheben und
- ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2024 unter Nutzung des Bedingten Kapitals II zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm I / 2023 niemals im Handelsregister eingetragen wurde; auch wurden unter diesem keinerlei Bezugs- oder ähnliche Rechte ausgegeben.



Für dieses neue Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gelten die Vorgaben des Bedingten Kapitals II gemäß diesem Tagesordnungspunkt, insbesondere was die folgenden Punkte betrifft:

- i) Volumen
- ii) Begünstigter Personenkreis und Aufteilung
- iii) Ausgabezeitraum und Laufzeit
- iv) Inhalt der Aktienoption
- v) Wartezeit, Ausübungsfrist und -sperrfristen, Laufzeit
- vi) Ausgabebetrag / Bezugspreis
- vii) Erfolgsziel
- viii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen / Verwässerungsschutz
- ix) Keine Übertragbarkeit; Verfall von Aktienoptionen
- x) Sonstiges

Die weiteren Einzelheiten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2024 werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit es die Ausgabe von Optionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betrifft. Hinsichtlich der übrigen Bezugsberechtigten erfolgt die Festlegung der Einzelheiten durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Vorstand und Aufsichtsrat werden angewiesen, alles Erforderliche zu unternehmen, um das Mitarbeiterprogramm umzusetzen und die Optionsrechte entsprechend den dann getroffenen Beschlüssen auszugeben.

Der Vorstand hat zu diesem *Punkt d)* der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, welcher dieser Einladung zur Hauptversammlung als *Anlage* beigefügt ist.

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Avemio AG wird ermächtigt, bis zum 27. August 2029 eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots vorgenommen werden.

Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Avemio-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den dem jeweiligen Erwerb vorangehenden drei Handelstagen nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Avemio-Aktie im XETRA-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das

vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien vorgenommen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen, durch die Avemio AG oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Avemio AG (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte und in Kombination aller vorbezeichneten Erwerbsmöglichkeiten ausgenutzt werden.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien wie folgt zu verwenden:

- Veräußerung der eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre;
- Veräußerung der eigenen Aktien gegen Sachleistung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie anderen Wirtschaftsgütern;
- bei Veräußerung der eigenen Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre Einräumung eines Bezugsrechts für Inhaber der von der Avemio AG oder unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Avemio Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde;
- Ausgabe der eigenen Aktien (i) als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Avemio AG und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Avemio AG (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 38.321,00 oder (ii) als Bestandteil der Vergütung durch Leistung von Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen;
- Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Finanzinstrumenten auszugeben sind, sofern diese Finanzinstrumente während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

c) Von den Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwendung eigener Aktien als Belegschaftsaktien, als Bestandteil der Vergütung durch Leistung von Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter sowie für die Ausgabe der eigenen Aktien gegen Sachleistung an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Avemio AG und ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG durch die Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile,

Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen darf der Vorstand nur bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 3 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Auf diese 3 %-Grenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben oder veräußert werden.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können einmalig oder mehrfach, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die eigenen Aktien dürfen jeweils für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf wieder veräußerte Avemio-Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter den Spiegelstrichen 2 bis 5 verwendet werden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

## **8. Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Aufgrund der verbesserten Möglichkeiten der Unternehmensinformation und Kommunikation der Gesellschaft mit ihren namentlich bekannten Aktionären und einhergehend mit einer sich auch weltweit stets ausbreitenden Investor Relations-Arbeit von Unternehmen ist im Interesse einer effektiveren Kommunikation der Gesellschaft mit ihren Aktionären beabsichtigt, die derzeit bestehenden Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln, bei denen der Name des Aktionärs zukünftig im Aktienregister festgehalten wird. Ferner soll von der in § 67 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, in der Satzung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Eintragungen im eigenen Namen für Aktien zulässig sind, die einem anderen gehören. Hierdurch soll die Transparenz im Aktienregister der Gesellschaft verbessert werden. Gleichzeitig soll durch eine Übergangsregelung den Marktteilnehmern ermöglicht werden, sich auf die neue Regelung, die auch auf bestehende Eintragungen anzuwenden ist, einzustellen. Schließlich soll es dem Vorstand zukünftig ermöglicht werden, den Namensaktionären die Einberufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung gegebenenfalls per elektronischer Post (E-Mail) zu übermitteln Voraussetzung für eine Übermittlung von Informationen an Aktionäre durch elektronische Post ist, dass die Aktionäre in die Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung ausdrücklich eingewilligt haben oder eine Bitte in Textform um Zustimmung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums widersprechen und die dadurch als erteilt geltende Zustimmung nicht zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen haben (§ 30b Abs. 3 Nr 1d WpHG). Zusätzlich ist Voraussetzung, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft dieser Art der Vermittlung zugestimmt hat (§ 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG)

Die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien erfordert die Einrichtung eines Aktienregisters. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft auf Informationen der Aktionäre angewiesen. Zum Zwecke der Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien sollen Beschlüsse zum genehmigten und bedingten Kapital sowie Absätze 10.1, 10.4 neu gefasst und in neuer Absatz 10.5 eingefügt werden. Darüber hinaus sollen die Absätze 23.1 und 23.2 neu gefasst werden

### **a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:**

- i) Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden im Verhältnis 1:1 in Namensaktien umgewandelt. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche

Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift, ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Der Vorstand wird angewiesen und ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Umstellung und der Eintragung zu regeln.

- ii) Der Beschlüsse früherer Hauptversammlungen werden – soweit relevant – angepasst, d.h. sinngemäß u.a., die Worte „auf den Inhaber lautenden Stückaktien“ werden durch die Worte „auf den Namen lautenden Stückaktien“ ersetzt.
- iii) Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere durch die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu.

## **b) Änderungen der Satzung**

- (1) Absatz 10.1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*“10.1 Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Dies gilt auch für Kapitalerhöhungen, falls nicht anderes beschlossen wird. Die Aktionäre sind verpflichtet, ihre Aktien zur Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Umstellung und der Eintragung zu regeln.“*

- (2) Absatz 10.4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*“10.4 Die über die Aktien ausgestellte Sammelurkunde wird bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Depotgesetzes oder einem sonstigen Verwahrer im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG hinterlegt.“*

- (3) In Abschnitt 10 der Satzung wird folgender neuer Absatz 10.5 eingefügt:

*„10.5 Die Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum und soweit es sich um juristische Personen oder (teil-)rechtsfähige Gesellschaften handelt, ihren Namen oder ihre Firma, ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft und – sofern vorhanden – ihre elektronische Postadresse anzugeben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Von den Aktionären mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.“*

- (4) In Abschnitt 10 der Satzung wird folgender neuer Absatz 10.6 eingefügt:

*„10.6 Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.“*

- (5) Absätze 23.1. und 23.2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

*„23.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.*

*23.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Dieser muss der Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist nach vorstehendem Absatz 23.1 unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen, soweit in der Bekanntmachung der Tagesordnung keine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist angegeben ist. Der Nachweis muss sich auf das Ende des 22. Tages vor der Versammlung beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.“*

## **9. Anpassungen der Satzung an Änderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG**

§ 186 Absatz 3 Satz 4 wurde durch Artikel 13 Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) zum 15. Dezember 2023 dergestalt geändert, dass der bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen die Grenze, nach der der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre insbesondere dann zulässig ist, von zehn auf zwanzig Prozent des Grundkapitals erhöht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

### **a) Erhöhung der Grenzen für den Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Gesellschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erhöhung der Grenzen für den Ausschluss des Bezugsrechts zu nutzen. Wie im Gesetz vorgesehen, kann der Vorstand das Bezugsrecht insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn diese zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Darlehen und Genussrechten mit Options- und Wandelverschreibungen sowie Gewinnschuldverschreibungen nach Abschnitt 9 der Satzung.

### **b) Änderungen von Absätzen 7.3 und 9.2 der Satzung**

Absatz 7.3 ii der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„ii wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;“*

Absatz 9.2 i der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„i wenn die hiermit zusammenhängenden Kapitalerhöhungen in Summe zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen und der Options- oder Wandlungspreis der im Falle der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zu beziehenden Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;“*

## 10. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, d.h. dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre. Gemäß § 95 Satz 1 AktG und Absatz 13.1 der derzeitigen Satzung der Avemio AG besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats, d.h. die folgenden Personen jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in den Aufsichtsrat der Avemio AG zu wählen:

- a) Herrn Dr. Yann Samson, Rechtsanwalt und Vorstand der financial.com AG, München;
- b) Herrn Helge Haase, Investment Director und Prokurist der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen GmbH, Limburg;
- c) Herrn Dr. Erwin Herresthal, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der Dr. Herresthal & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Wiesbaden;
- d) Herrn Michael Erkelenz, Geschäftsführer der bebob factory GmbH und Professor.

Der Aufsichtsrat schlägt weiter vor, folgende Personen jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, in der nachstehend genannten Reihenfolge als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats der Avemio AG zu wählen:

- e) Dipl. Ing. Peter Frantz, Vorstand der netorium AG, Wiesbaden
- f) Dipl.-Ing. Frank Herrmann, Vorstand der netorium AG, Hattersheim.

Für den Fall, dass eines oder mehrere der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats aus welchem Grunde auch immer nicht gewählt werden, behält sich der Aufsichtsrat vor, die unter e) und f) benannten Personen in der vorstehenden Reihenfolge statt als Ersatzmitglieder als normale Mitglieder des Aufsichtsrats zur Wahl vorzuschlagen.

Über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG verfügen insbesondere die Herren Dr. Herresthal und Haase.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Ergänzende Angaben zu den Aufsichtsratskandidaten zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK 2022):

**a) Dr. Yann Samson, Rechtsanwalt und Vorstand der financial.com AG, München**

Herr Dr. Samson ist derzeit Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Avemio AG sowie

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Medios AG, Hamburg,

nicht aber Mitglied in anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen keine sonstigen für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen Herrn Samson einerseits und der Avemio AG (oder den Gesellschaften der Teltec Group), deren Organen oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Avemio AG oder der Teltec AG beteiligten Aktionär andererseits. Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Samson im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**b) Helge Haase, Investment Director und Prokurist der BM H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen GmbH, Limburg**

Herr Haase ist derzeit Mitglied im Aufsichtsrat der Avemio AG und in folgenden Aufsichtsräten:

- Teltec AG, Mainz-Kastel, Mitglied des Aufsichtsrats
- netorium AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrats,

nicht aber in anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Der Arbeitgeber von Herrn Haase ist über insgesamt drei Beteiligungsfonds an der Teltec AG still beteiligt. Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Haase im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**c) Dr. Erwin Herresthal, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Wiesbaden**

Herr Dr. Herresthal ist Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Avemio AG, der Teltec AG und der netorium AG sowie

- AM Vermögensverwaltung AG; Mitglied des Aufsichtsrats
- Admiral Group Ement AG; Vorsitzender des Aufsichtsrats
- GFF Gesellschaft zur Finanzberatung von Führungskräften AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Herr Dr. Herresthal ist derzeit nicht Mitglied in anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Dr. Herresthal im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**d) Prof. Michael Erkelenz, München**

Herr Prof. Erkelenz ist Mitglied im Aufsichtsrat der Avemio AG sowie in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 AktG:

- Teltec AG, Mainz-Kastel, Mitglied des Aufsichtsrats

- netorium AG, Wiesbaden, Mitglied des Aufsichtsrats

nicht aber in anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Prof. Erkelenz im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**e) Dipl. Ing. Peter Frantz, Vorstand der netorium AG, Wiesbaden**

Herr Peter Frantz ist nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 AktG oder anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Frantz im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

**f) Dipl.-Ing. Frank Herrmann, Vorstand der netorium AG, Hattersheim.**

Herr Frank Herrmann ist nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 AktG oder anderen vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AktG.

Derzeit bestehen keine weiteren wesentlichen Tätigkeiten von Herrn Frantz im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

\* \* \*

## II. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Der Vorstand erstattet hiermit die folgenden Berichte an die Hauptversammlung, die wie folgt bekannt gemacht werden. Die Berichte sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) zugänglich. Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen an der Geschäftsadresse der Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

### 1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 über die Schaffung eines Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2024)

Der Vorstand erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht über den Grund für die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts.

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals vor. Dies steht im Zusammenhang mit der Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms in der Hauptversammlung vom August 2023 und den diesbezüglichen Änderungen nach Tagesordnungspunkt d) und der Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente wie Options- und Wandelverschreibungen. Im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wird naturgemäß das Bezugsrecht der Aktionäre



ausgeschlossen. Wegen der Einzelheiten wird auf den nachstehenden Bericht des Vorstands hierzu verwiesen.

Soweit bei der Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, kann dies erfolgen, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, im Bedarfsfall rasch und flexibel Finanzierungsinstrumente in dem vorgesehenen Volumen nutzen zu können. Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von nunmehr 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft ist einzuhalten. Das Volumen des Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Optionsrechte bzw. -pflichten oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (der „Höchstbetrag“) nicht überschreiten.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert, würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand – wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft – den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

## **2. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt d) der Tagesordnung**

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Ausgabe von Aktienoptionen für Mitglieder des Vorstands, andere Führungskräfte und andere Mitarbeiter als variablen Bestandteil ihrer Vergütung einen wesentlichen Faktor im Wettbewerb um hochqualifizierte und hochmotivierte Mitarbeiter. Mit einer Vergütungskomponente, die an der Wertentwicklung des Unternehmens orientiert ist, werden zusätzliche Anreize für das Management und die Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer internationalen Konzernunternehmen geschaffen, die Unternehmensstrategie auch im Interesse der Aktionäre verstärkt auf eine langfristige Wertsteigerung des Unternehmens auszurichten.

Im Rahmen dieses zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2024 können maximal 383.215 Aktienoptionen ausgegeben und gewährt werden. Die Aktienoptionen räumen jeweils ein Recht auf den Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft ein. Bei vollständiger Ausnutzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und Ausübung aller in dessen Rahmen gewährten Aktienoptionen können somit Aktien erworben werden, auf die insgesamt ein Anteil von weniger als 10% Prozent des dann erhöhten Grundkapitals entfielen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten dies für ein maßvolles Volumen, das die positiven Effekte der Anreizwirkung mit der negativen Folge einer Verwässerung der übrigen Anteile zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Im Übrigen orientiert sich das Gesamtvolumen des Aktienoptionsplans an der Vergütungsstruktur der bezugsberechtigten Personen, der erforderlichen und mit dem Aktienoptionsplan zu

fördernden Motivationswirkung und den international üblichen Vergütungsmodellen, zu denen die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen wettbewerbsfähig bleiben müssen.

Die bei Ausübung der Optionsrechte zu liefernden Aktien werden aus dem bestehenden bedingten Kapital begeben werden, soweit die Gesellschaft nicht über eigene Aktien verfügt. Die Optionsrechte aus dem Aktienoptionsplan sind höchstpersönliche Rechte. Sie können nicht abgetreten werden, so dass sie nicht selbständig handelbar sind. Über Umfang und Art und Weise der Optionsrechtsgewährung an die einzelnen bezugsberechtigten Personen entscheiden die jeweils zuständigen Unternehmensorgane Vorstand bzw. Aufsichtsrat jeweils bei Ausgabe der Optionsrechte. Hierdurch ist sichergestellt, dass für jeden Einzelfall eine zeitnahe und sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Die Zuständigkeiten bei der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen zur Festlegung der Vergütung der Führungskräfte sind hierbei zu wahren. Hinsichtlich des Vorstands der Gesellschaft entscheidet daher der Aufsichtsrat über die zu gewährenden Optionsrechte. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Optionsrechtsgewährung vom Vorstand der Gesellschaft, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den weiteren, für die Festlegung der Vergütung der Bezugsberechtigten zuständigen Organe der Konzerngesellschaften zu treffen

### **3. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung**

Unter Tagesordnungspunkt 7 soll die Avemio AG ermächtigt werden, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben und diese insbesondere zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern, zur Weitergabe an Arbeitnehmer und Organmitglieder oder zur Wiederveräußerung an Dritte gegen Barzahlung zu verwenden oder die Aktien einzuziehen. Dies kann auch im Interesse der Gesellschaft liegen, um ihre Kapitalstruktur zu optimieren.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots durch die Avemio AG selbst oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) der für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte vorgenommen werden.

Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien vorgenommen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden (Mindestzuteilung).

#### **Verwendung unter Bezugsrechtsausschluss**

Die Gesellschaft wird darüber hinaus ermächtigt, erworbene Aktien wieder zu veräußern. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zu erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Damit kann der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden sein:

- Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um sie beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie anderen Wirtschaftsgütern unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Der Vorstand erhält somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) neue Avemio-Aktien anbieten zu können. Zugleich liegt der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen die Überlassung von Aktien im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Anders als eine Geldzahlung schont die Veräußerung eigener Aktien die Liquidität und stellt damit häufig die

günstigere Finanzierungsform dar. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung. Außerdem soll der Vorstand beispielsweise auch berechtigt sein, eigene Aktien zu verwenden, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte, anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch die Möglichkeit, im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur, Kernkapital zu schaffen. Schließlich soll die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Fall der Verwendung der eigenen Aktien gegen Sachleistungen der Gesellschaft die Möglichkeit geben, Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Avemio AG und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Avemio AG (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) gegen die Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile, Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen gegen die Gesellschaft oder Konzernunternehmen auszugeben. Die Möglichkeit zur Ausgabe von Aktien gegen Einbringung variabler Vergütungsbestandteile an den berechtigten Personenkreis liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie bietet die Möglichkeit einer leistungsgerechten Entlohnung, die die Liquidität des Unternehmens nicht belastet, seinen Risiken Rechnung trägt und sein Eigenkapital stärkt. Die Berechtigten übernehmen zugleich finanzielle Mitverantwortung. Bei der Festlegung des Ausgabepreises darf gegenüber dem Börsenkurs allenfalls ein geringfügiger Abschlag vorgenommen werden, um den Mitarbeitern einen Anreiz zu bieten, variable Vergütungsbestandteile in die Gesellschaft einzubringen.

- Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) ausgegebenen oder auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten teilweise auszuschließen. Hintergrund dafür ist, dass Wandel- und Optionsanleihebedingungen nach der Marktpraxis Regelungen enthalten, wonach für den Fall eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft auf neue Aktien der Wandlungs- oder Optionspreis nach Maßgabe einer Verwässerungsschutzformel zu ermäßigen ist, wenn den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte nicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustehen würde. Die hier vorgeschlagene Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss gibt dem Vorstand die Wahl zwischen beiden Gestaltungsvarianten.
- Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter der Avemio AG und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Avemio AG (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) zu Vorzugskonditionen bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 38.321,00 auszugeben. Bei der Ausgabe kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Vorteil eines Belegschaftsaktienprogramms für das Unternehmen sowie zu einer gegebenenfalls bestehenden Sperrfrist oder zu vereinbarenden Mindesthaltedauer steht. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ist ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Zugleich wird die Übernahme von Mitverantwortung gefördert. Die Übertragung eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ebenfalls zur Verfügung stehenden Genehmigten Kapitals 2022/I (vgl. Abschnitt 7 der Satzung) kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie den sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeidet. Eigene Aktien können außerdem als Bestandteil der Vergütung durch Leistung von Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der vorgenannten Unternehmen ausgegeben werden.

- Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, gegen Barzahlung die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu geben. Dies versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr, gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, Aktien nur in dem Umfang und nur bis zu der dort festgelegten Höchstgrenze von 20 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verkauft werden können. Auf die Höchstgrenze von 20 % sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls auf die Höchstgrenze anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Finanzinstrumenten auszugeben sind, sofern diese Finanzinstrumente unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben wurden. Der Vorstand wird im Falle der Ausnutzung dieser Möglichkeit der Wiederveräußerung der Aktien einen etwaigen Abschlag des Ausgabepreises gegenüber dem Börsenkurs auf voraussichtlich höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 %, beschränken.

Von den Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Verwendung eigener Aktien als Belegschaftsaktien, als Bestandteil der Vergütung durch Leistung von Aktien an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter sowie für die Ausgabe eigener Aktien gegen Sachleistungen an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Avemio Aktiengesellschaft und ihrer Konzernunternehmen durch die Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile, Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen darf der Vorstand zusammen nur bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 3 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Auf diese 3 %-Grenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben oder veräußert werden.

### **Berichterstattung**

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Ermächtigungen jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

## **4. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12 über die Schaffung eines Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2024)**

Der Vorstand erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht über den Grund für die Erhöhung der Grenzen für den Ausschluss des Bezugsrechts

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 12 sieht eine **Erhöhung der Grenzen für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen und der Emission gewisser Anleiheformen und anderer Finanzinstrumente vor, indem** der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, die Erhöhung der Grenzen für den Ausschluss des Bezugsrechts nach der Änderung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu nutzen. Wie im Gesetz vorgesehen, kann der Vorstand das Bezugsrecht insbesondere bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ausschließen, wenn diese zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3

Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Darlehen und Genussrechten mit Options- und Wandelverschreibungen sowie Gewinnschuldverschreibungen nach Abschnitt 9 der Satzung.

Soweit bei der Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, kann dies erfolgen, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, im Bedarfsfall rasch und flexibel Finanzierungsinstrumente in dem vorgesehenen Volumen nutzen zu können. Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von nunmehr 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft ist einzuhalten. Das Volumen des Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Optionsrechte bzw. -pflichten oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (der „Höchstbetrag“) nicht überschreiten.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert, würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand – wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft – den Ausschluss des Bezugsrechts und die diesbezügliche Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten durch die Erhöhung der Grenzen in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

### III.

#### Weitere Angaben und Hinweise

##### 1. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat auf Grundlage von Absatz 21.3 der Satzung der Gesellschaft entschieden, die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2024 gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen.

**Wir bitten die Aktionäre um besondere Beachtung der folgenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.**

Aktionäre, die sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, oder ihre entsprechend Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton nach Eingabe der zugesandten individuellen Zugangsdaten über das internet-basierte passwortgeschützte HV-Aktionärsportal („HV-Aktionärsportal“) im Internet unter

[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)

verfolgen sowie ihre Aktionärsrechte auszuüben. Die individuellen Zugangsdaten zu dem HV-Aktionärsportal werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes versandt. Einzelheiten hierzu finden sich im nachfolgenden *Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte“*.

Über das HV-Aktionärsportal können die Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) ihr Stimmrecht per elektronischer Briefwahl ausüben, Vollmachten an Dritte sowie Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären und vor der Versammlung Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation einreichen. Einzelheiten hierzu finden sich in den nachfolgenden Abschnitten.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist das Büro der Avemio AG, Schaumainkai 91, 60596 Frankfurt am Main am Sitzungssitz der Gesellschaft.

## **2. Adressen und für Ergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Die folgende Adresse (**HV-Kontaktadresse**) steht für Ergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Verfügung:

Avemio AG  
Peter-Sander-Str. 41c  
55252 Mainz-Kastel  
E-Mail: [hv@avemio.com](mailto:hv@avemio.com)

## **3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

### **HV-Aktionärsportal; elektronische Zuschaltung zur Versammlung**

Die Gesellschaft hat für Zwecke der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung von teilnahmegebundenen Aktionärsrechten unter der Internetadresse [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) ein internetgestütztes und passwortgeschütztes Online-Portal (**HV-Aktionärsportal**) eingerichtet, über das sich ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten (**Zuschaltung**), auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung von teilnahmegebundenen Aktionärsrechten in der Hauptversammlung ist nur im Wege der Zuschaltung möglich. Die Verfolgung der gesamten Hauptversammlung in Bild und Ton ist nur über das HV-Aktionärsportal möglich.

Aktionäre oder deren Bevollmächtigte benötigen für die Nutzung des HV-Aktionärsportals ihre individuellen Log-In-Daten (Zugangskartenummer und PIN).

### **Anmeldung zur Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d.h. zur Zuschaltung) und Ausübung der teilnahmegebundenen Aktionärsrechte, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich unter Beifügung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes in Textform in deutscher oder englischer Sprache so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis **Donnerstag, 22. August 2024 (24:00 Uhr MESZ)**, bei der Gesellschaft

eingegangen ist (**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**). Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und kann per Post oder E-Mail in deutscher oder englischer Sprache über folgende Kontaktmöglichkeiten vorgenommen werden:

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach  
E-Mail: Avemio2024@aaa-hv.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch das depotführende Institut in Textform zu erstellen und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf Donnerstag, 8. August 2024, 0:00 Uhr (MESZ) (Nachweisstichtag), zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis zum Nachweisstichtag erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die angemeldeten Aktionäre sogenannte Zugangskarten mit den erforderlichen Log-In-Daten (Zugangskartennummer und PIN) für das HV-Aktionärsportal. Der Zugang zu dem HV-Aktionärsportal erfolgt über die folgende Internetseite:

[www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl oder Bevollmächtigte**

##### **Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (elektronische Briefwahl). Die elektronische Briefwahl steht auch Bevollmächtigten (einschließlich bevollmächtigten Intermediären und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Vereinigungen und Personen) offen. Die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl kann über das HV-Aktionärsportal im Internet unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) vorgenommen werden.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl über das HV-Aktionärsportal ist ab Donnerstag, dem 8. August 2024, ab 10:00 Uhr bis zu dem in der virtuellen Hauptversammlung am 29. August 2024 durch den Versammlungsleiter für die jeweilige Abstimmung angekündigten Zeitpunkt möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt kann im HV-Aktionärsportal eine über das HV-Aktionärsportal vorgenommene Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl auch geändert oder widerrufen werden.

Wird bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Es wird darauf hingewiesen, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post.

## **Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft**

Wir bieten unseren Aktionären an, dass sie sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich ebenfalls unter den vorgenannten Voraussetzungen (siehe unter *Abschnitt „III. 3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“*) zur Hauptversammlung anmelden und den Anteilsbesitz nachweisen.

Soweit die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sollte keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt werden, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu den entsprechenden Beschlussgegenständen der Stimme enthalten. Sofern zu einem Beschlussgegenstand eine Einzelabstimmung durchgeführt wird, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, gilt eine Weisung zu diesem Beschlussgegenstand insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter weder vor noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen oder Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegennehmen und – mit Ausnahme der Ausübung des Stimmrechts – auch keine sonstigen Aktionärsrechte wahrnehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB) und kann unter Verwendung des Formulars zur Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, das nach erfolgter form- und fristgerechter Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes den Aktionären übersendet wird, oder über das HV-Aktionärsportal im Internet unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) vorgenommen werden.

Die formulargestützte Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie die Weisungen müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens Montag, den 28. August 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach  
E-Mail: [Avemio2024@aaa-hv.de](mailto:Avemio2024@aaa-hv.de)

Eine Übermittlung per Telefax ist nicht möglich.

Die Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nebst Weisungen über das HV-Aktionärsportal ist ab Donnerstag, den 8. August 2024, ab 10:00 Uhr bis zu dem in der virtuellen Hauptversammlung am 29. August 2024 durch den Versammlungsleiter hierfür angekündigten Zeitpunkt möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist im HV-Aktionärsportal auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über das HV-Aktionärsportal erteilten Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft möglich.



## Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben (siehe *Abschnitt „III. 3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte“*), können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes übermittelt.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die formulargebundene Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 28. August 2024 (Montag), 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten zugehen:

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
Am Stadion 18-24  
51465 Bergisch Gladbach  
E-Mail: [Avemio2024@aaa-hv.de](mailto:Avemio2024@aaa-hv.de)

Eine Übermittlung per Telefax ist nicht möglich.

Die Erteilung einer Vollmacht über das HV-Aktionärsportal im Internet unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) ist ab Donnerstag, den 8. August 2024, ab 10:00 Uhr und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung am 29. August 2024 bis zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter hierfür angekündigten Zeitpunkt möglich. Während der virtuellen Hauptversammlung am 29. August 2024 bis zu dem in der virtuellen Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter hierfür angekündigten Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform (§ 126b BGB) übersendeten oder über das HV-Aktionärsportal erteilten Vollmacht über das HV-Aktionärsportal möglich.

Die Bevollmächtigten können sich zur Hauptversammlung über das HV-Aktionärsportal elektronisch zuschalten und dort die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung verfolgen und die Aktionärsrechte ausüben. Die Nutzung des HV-Aktionärsportals durch den Bevollmächtigten wie auch die elektronische Zuschaltung zu der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über das HV-Aktionärsportal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Zugangskarte zur virtuellen Hauptversammlung versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

## IV.

### Angaben nach § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre

#### 1. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am

**Sonntag, den 4. August 2024, 24:00 Uhr (MESZ),**

unter der vorgenannten HV-Kontaktadresse zugehen.

Später eingehende Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 70 AktG findet Anwendung. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Ein etwaiger, mit dem ordnungsgemäß gestellten Ergänzungsverlangen übermittelter, zulässiger Beschlussantrag wird in der Hauptversammlung so behandelt, als sei er in der Hauptversammlung nochmals gestellt worden, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist und den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen finden sich in §§ 122 Abs. 2, 121 Abs. 7 und 70 AktG.

#### 2. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 und 4, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge im Sinne von § 127 AktG zur Wahl von Abschlussprüfern oder Aufsichtsratsmitgliedern machen. Die Gesellschaft macht Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und etwaig gesetzlich geforderter Angaben sowie einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge oder die Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, spätestens bis Mittwoch, 14. August 2024 (24:00 Uhr MESZ), unter der vorgenannten HV-Kontaktadresse zugehen.

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags bzw. der etwaigen Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Eine Veröffentlichung kann außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des bzw. der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatin bzw. im Fall des Vorschlags einer juristischen Person als Abschlussprüfer die Firma und den Sitz des vorgeschlagenen Abschlussprüfers enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält.

Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge gelten nach § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Zu diesen Anträgen können ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre das Stimmrecht auf den oben beschriebenen Wegen ausüben.

Gegenanträge und Wahlvorschläge und sonstige Anträge können darüber hinaus – auch ohne vorherige Stellung oder Zugänglichmachung – während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation über das HV-Aktionärsportal, d.h. im Rahmen des Rederechts, gestellt werden (siehe dazu auch den *Abschnitt „Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG“*).

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen, welche unter anderem bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, finden sich in §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126, 127, 124 Abs. 3 Satz 4 und 125 Abs. 1 Satz 5 AktG.

### **3. Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Hauptversammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und Auskunftsverlangen nach § 131 Abs. 1 AktG dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein.

Redebeiträge können ab Beginn der Hauptversammlung ausschließlich über das HV-Aktionärsportal angemeldet werden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und der Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern. Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht zu Beginn oder im Verlauf der Hauptversammlung angemessen beschränken.

Das Rederecht kann ausschließlich per Videokommunikation ausgeübt werden. Aktionäre bzw. Bevollmächtigte, die von dem Rederecht Gebrauch machen möchten, benötigen daher ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich gemäß § 130a Abs. 6 AktG vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen. Es ist im Grundsatz beabsichtigt, den Aktionär bzw. Bevollmächtigten nach Anmeldung des Redebeitrags in einen virtuellen Warteraum zu geleiten, in dem die Hauptversammlung weiterverfolgt werden kann und ein Funktionstest durchgeführt wird. Von dort aus wird der Aktionär bzw. der Bevollmächtigte live zur Hauptversammlung zugeschaltet, um nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter seinen Redebeitrag zu leisten. Die Gesellschaft behält sich vor, Redebeiträge zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation nicht sichergestellt ist.

Die diesen Aktionärsrechten zugrundeliegenden Regelungen finden sich in §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG und § 21 Abs. 3 der Satzung (Satzung abrufbar unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)).

Es ist vorgesehen, die Aktionäre bzw. Bevollmächtigten, die einen Redebeitrag angemeldet haben, grundsätzlich namentlich zu nennen. Bitte beachten Sie dazu die weitergehenden Erläuterungen zum Datenschutz am Ende dieser Einladung.

#### **4. Auskunftsrecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 AktG**

Grundsätzlich kann jeder ordnungsgemäß angemeldete Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG) und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Nach § 25 Abs. 2 der Satzung ist der Versammlungsleiter ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Im Übrigen gelten für die Ausübung des Fragerechts die Ausführungen in vorstehendem *Abschnitt 3 Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG*.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen finden sich in §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 AktG und § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft (Satzung abrufbar unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung)).

#### **5. Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG i.V.m. § 245 AktG**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, können gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG i.V.m. § 245 AktG im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. Entsprechende Widersprüche können ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zur Schließung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter über das HV-Aktionärsportal erklärt werden. Ordnungsgemäß erklärte Widersprüche werden unter Nennung des Namens des Aktionärs oder Bevollmächtigten in die notarielle Niederschrift zur Hauptversammlung aufgenommen. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das HV-Aktionärsportal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das HV-Aktionärsportal.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen finden sich in § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG und § 245 AktG.

## **V.**

### **Sonstiges**

## **1. Weitere Informationen / Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Weitere Informationen zum Zugang zum HV-Aktionärsportal und zur Stimmabgabe finden sich auf der Zugangskarte. Sie sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) zugänglich.

Die Informationen nach § 124a AktG, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung einschließlich der Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131 Abs. 1 AktG und 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m. 245 AktG, die zugänglich zu machenden Unterlagen, etwaige Anträge, Wahlvorschläge oder Ergänzungsverlangen von Aktionären, die aktuelle Satzung sowie weitere Informationen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung – auch während der Hauptversammlung – über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) abrufbar. Über die Internetseite ist auch das HV-Aktionärsportal der Gesellschaft erreichbar, das für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre u.a. die Zuschaltung zur Hauptversammlung sowie die Ausübung des Stimmrechts und weiterer teilnahmegebundener Aktionärsrechte ermöglicht. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse bekanntgegeben.

## **2. Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das HV-Aktionärsportal der Gesellschaft unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) live im Internet zu verfolgen. Aktionäre oder Bevollmächtigte, die hiervon Gebrauch machen möchten, benötigen hierfür die ihnen mit der Zugangskarte übersandten Zugangsdaten bzw. im Fall von Bevollmächtigten die Zugangsdaten des jeweiligen Bevollmächtigenden.

## **3. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 3.832.150,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.832.150 Stückaktien.

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte beträgt somit derzeit 3.832.150.

## **4. Hinweise zum Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der virtuellen Hauptversammlung, insbesondere wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, ihre Aktionärsrechte ausüben, das HV-Aktionärsportal nutzen oder sich zur virtuellen Hauptversammlung zuschalten, verarbeiten wir personenbezogene Daten über den Aktionär und/oder den Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Aktionärsportals, IP-Adresse und verwendeter Browser). Dies geschieht insbesondere, um Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Zuschaltung zur und die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir die personenbezogenen Daten von Aktionären und ihren Bevollmächtigten zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung.

Verantwortliche für die Verarbeitung ist die Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel, E-Mail: [avemio@dsbok.de](mailto:avemio@dsbok.de).

Soweit wir uns zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleistern bedienen, verarbeiten diese Ihre personenbezogenen Daten nur in unserem Auftrag und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Lösungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit auf unserer Internetseite unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung) abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden: Avemio AG, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel, E-Mail: [avemio@dsbok.de](mailto:avemio@dsbok.de).

## 5. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Nutzung des HV-Aktionärsportals, die Zuschaltung zur Hauptversammlung und die Ausübung von teilnahmebezogenen Aktionärsrechten benötigen Sie eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen. Nutzen Sie zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung einen Computer, benötigen Sie einen Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer. Aktionäre und Bevollmächtigte, die von ihrem Rederecht Gebrauch machen möchten, benötigen darüber hinaus ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine hinreichend stabile Internetverbindung.

Für den Zugang zum passwortgeschützten HV-Aktionärsportal der Gesellschaft benötigen die Aktionäre ihre individuellen Zugangsdaten (Log-In-Daten: Zugangskartenummer und PIN), die sie nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes mit den Zugangskarten erhalten.

Weitere Einzelheiten zum HV-Aktionärsportal und den Anmelde- und Nutzungsbedingungen erhalten die Aktionäre im Internet unter [www.avemio.com/hauptversammlung](http://www.avemio.com/hauptversammlung).

Bei technischen Fragen zum HV-Aktionärsportal oder zur virtuellen Hauptversammlung können Sie sich an unseren Hauptversammlungsservice wenden, der telefonisch unter +49 (0) 2202 23569 24 (Montag bis Freitag von 10:00 bis 16:00 Uhr MESZ) erreichbar ist.

## 6. Weitere Angaben zu den Abstimmungen nach Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 10 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschlüsse bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d.h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

## 7. Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus eine Stunde bzw. UTC = MESZ minus zwei Stunden.

**Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die nachstehende Adresse:

Avemio AG  
c/o AAA HV Management GmbH  
E-Mail: [Avemio2024@aaa-hv.de](mailto:Avemio2024@aaa-hv.de)

Frankfurt, im Juli 2024

Avemio AG  
Der Vorstand